

## Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Dünschede in 57439 Attendorn hat mit Beschluss vom 13.04.2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### § 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.04.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.03.2008 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren   | 400,00 €   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren  | 700,00 €   |
| c) Urnenreihengrabstätte   | 820,00 €   |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>Die Grabnutzungsgebühren verstehen sich incl. der Beträge<br>Für die Grabplatte – einschl. deren Beschriftung mit ca.<br>25 Buchstaben | 1.800,00 € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit   | ./.        |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus ___ Grabstellen<br>(pro Grabstelle )                    | ./. €     |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle <u>820,00 €</u> ) | 1640,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte                            | ./. €     |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 50,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### II. Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | ./. €   |

3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 30,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer  
a) Benutzung der Leichenkammer 120,00 €  
b) Dekoration der Leichenkammer ./. €

2. Trauerhalle  
a) Benutzung der Trauerhalle ./. €  
b) Harmonium-/Orgelbenutzung \_\_\_\_\_ €  
c) Dekoration der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €  
d) Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle  
a) für eine Erdbestattung  
i) in einer Reihengrabstätte  
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €  
(2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €  
ii) in einer Wahlgrabstätte  
(1) Sarg bis 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €  
(2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €  
b) für eine Urnenbeisetzung \_\_\_\_\_ €

4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau \_\_\_\_\_ €

5. Sarg-/Urnenräger je Person \_\_\_\_\_ €

6. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

Die Kosten für den Aushub werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmers erhoben.

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung  
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ €  
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ €  
c) Urnen \_\_\_\_\_ €  
oder  
a) einer Leiche \_\_\_\_\_ €  
b) einer Urne \_\_\_\_\_ €

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof  
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ €  
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ €  
c) Urne \_\_\_\_\_ €

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit \_\_\_\_\_ /\_\_\_\_\_ € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle \_\_\_\_\_ /\_\_\_\_\_ €. (Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

### V. Sonstige Gebühren

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. Benutzung des Obduktionsraumes | _____ /_____ € |
| 2. Sonstiges: _____               | _____ /_____ € |

Dünschede 13.04.2016  
Ort, Datum



A. [Signature] stellv. Vorsitzender  
U. [Signature] Mitglied  
M. [Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn, den 14. April 2016  
Az: G-170407-45-1180  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
[Signature]